

Schiedsamsbezirk Waldkappel

⇒ Setzung einer Nachfrist bzgl. der Neuwahl der Schiedsperson und ggf. der stellv. Schiedsperson

Herr Frank Fahrenbach hat sein Amt als Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Waldkappel aus persönlichen Gründen niedergelegt. Es ist daher eine Neuwahl erforderlich.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften soll die Gemeinde/Stadt die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekannt machen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt hat die Gemeinde/Stadt unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

Nachstehend wird § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes veröffentlicht:

§ 3

Eignung für das Schiedsamt

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
 3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
 4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2017 (BGBl. I S. 1570) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
 2. nicht im Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Da bis zum Ablauf der Frist am 30. November 2021 keine Bewerbungen vorlagen, werden an einer Schiedsamtstätigkeit interessierte Personen (Schiedsperson, ggf. stellv. Schiedsperson) nochmals gebeten, sich bis zum

Montag, d. 31. Januar 2022, 16:00 Uhr,

**bei dem Magistrat der Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34,
37284 Waldkappel, schriftlich zu bewerben.**

Waldkappel, d. 14. Dezember 2021

Az.: 056-05 La/Eg..

DER MAGISTRAT:

Frank Koch, Bürgermeister

(Siegel)